

# Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Art. 1 Wesen</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2 Zweck</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4 Mittel und Haftung</b>	<b>4</b>
<b>Art. 5 Organisation</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6 Generalversammlung (GV)</b>	<b>4</b>
<b>Art. 7 Vorstand</b>	<b>6</b>
<b>Art. 8 Gremien</b>	<b>8</b>
<b>Art. 9 Delegierte</b>	<b>8</b>
<b>Art. 10 Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen</b>	<b>8</b>
<b>Art. 11 Publikationsorgan</b>	<b>9</b>
<b>Art. 12 Rechte der Mitglieder</b>	<b>9</b>
<b>Art. 13 Anträge</b>	<b>9</b>
<b>Art. 14 Weiterführende Bestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>Art. 15 Statutenrevision</b>	<b>9</b>
<b>Art. 16 Auflösungsbestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>Art. 17 Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>

**Art. 1 Wesen**

1. Der VIAL ist der Verein der Ingenieur Agronomen und der Lebensmittelingenieure. Er ist der Fachverein der Studierenden in den Studiengängen der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich. Er besteht als Verein im Sinne von Art.52ff und Art.60ff. des ZGB mit Sitz in Zürich und ist eine autonome Sektion des Verbandes der Studierenden an der ETH Zürich (VSETH) gemäss des Art. 11 dessen Statuten. Im Zweifelsfall gelten auch für den VIAL die Statuten des VSETH.
2. Neben der Funktion als VSETH-Fachverein ist der VIAL auch offizielle Standesvertretung aller Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich.
3. Nach der Auflösung des D-AGRL übernimmt der VIAL die offizielle Vertretung der Studierenden der Agrarwissenschaften am Departement für Umweltsystemwissenschaften (D-USYS) und der Studierenden der Lebensmittelwissenschaften am Departement Health, Science and Technology (D-HEST)

**Art. 2 Zweck**

1. Der VIAL bezweckt, die Interessen der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften zu wahren, an der wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Auseinandersetzung teilzunehmen sowie das Verständnis seiner Mitglieder für menschliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu fördern. Dies wird verfolgt durch:
  - a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach innen und aussen
  - b) Förderung des Kontakts und des Informationsflusses zwischen seinen Mitgliedern
  - c) Aufbau und Pflege von Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen im landwirtschaftlichen und lebensmittelwissenschaftlichen Bereich
2. Der Verein untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeiten, behält sich jedoch vor, zu allgemein politischen Problemen Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen sind für die einzelnen Mitglieder nicht bindend.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

1. Der VIAL kennt ordentliche Mitglieder sowie Ehren- und Passivmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des VIAL sind alle VSETH-Mitglieder, die dem VIAL in der Zuordnungsliste gemäss Art. 2 des Reglements über die Fachvereine des VSETH zugewiesen sind.
3. Ehrenmitglieder sind ausserordentliche Mitglieder im Sinne von Art. 3 des Reglements über die Fachvereine des VSETH. Eine natürliche Person kann die Ehrenmitgliedschaft durch Nomination von einem stimmberechtigten VIAL-Mitglied erlangen. Über die Aufnahme entscheidet die GV.
4. Passivmitglieder sind ausserordentliche Mitglieder im Sinne von Art. 3 des Reglements über die Fachvereine des VSETH, welche bereits Mitglied im VSETH sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Passivmitgliedschaft gilt für ein Jahr, danach muss sie vom VIAL Vorstand wieder bestätigt werden.

#### **Art. 4 Mittel und Haftung**

1. Die Einnahmen des VIAL bestehen hauptsächlich aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln sowie Sponsoring-Beiträgen und Spenden. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen. Die Mitgliederbeiträge der VSETH-Mitglieder werden ausschliesslich vom VSETH festgelegt und erhoben.
2. Für Verbindlichkeiten des VIAL haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5 Organisation**

1. Der VIAL hat die folgenden Organe:
  - a) Generalversammlung (GV) (Art. 6)
  - b) Vorstand (Art. 7)
  - c) Gremien (Art. 8)
  - d) Delegierte (Art. 9)
  - e) Rechnungsrevisoren (Art. 10)
  - f) Publikationsorgan (Art. 11)

#### **Art. 6 Generalversammlung (GV)**

1. Die GV ist oberstes Organ des VIAL.
2. Pro Semester findet eine ordentliche GV statt.
3. Die ordentlichen Geschäfte der GV sind:

An der GV des Frühlingsemesters:

- a) Gesamterneuerungswahlen des Vorstandes, ausser den Semestervertretenden und dem Finanzminister/ der Finanzministerin.
- b) Gesamterneuerungswahlen Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen und der Delegierten, ausgenommen LFW-Garten und L'Agro's Noce Delegierte.
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen von VIAL und Gremien.
- d) Entlastung des Vorstandes, der Gremien und Delegierten.
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

An der GV des Herbstsemesters:

- a) Ersatzwahlen in Organe des VIAL
- b) Regelung von Vertragsverhältnissen zwischen VIAL und anderen Vereinen oder Organisationen.
- c) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- d) Wahl des Finanzministers
- e) Wahl LFW-Garten- und L'Agro's Noce-Delegierter
- f) Genehmigung des Budgets von VIAL und Gremien

4. Die GV genehmigt alle Reglemente der GOV (Geschäftsordnung des VIAL). Es sind dies:
  - a) Finanzreglement
  - b) Reglement über die Delegierten der Departementskonferenz (DK-Delegierte)
  - c) Reglement über die Delegierten der Unterrichtskommission (UK-Delegierte)
  - d) Reglement über die Delegierten der interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK-Delegierte)
  - e) Reglement über die Delegierten des Mitgliederrates (MR-Delegierte)
  - f) Reglement über studentische Anlässe des VIAL
  - g) Reglement über die Pflichtenhefte des VIAL-Vorstandes
  - h) Reglement über die Pflichtenhefte weiterer VIAL Delegierten
  - i) Reglement über die IAAS
  - j) Reglement über die Kulturkommission
  - k) Sponsoring- und Spendenreglement
5. Die Beschlüsse der GV werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident/ die Präsidentin resp. das Co-Präsidium ist nicht stimmberechtigt, hat aber den Stichentscheid.
6. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
7. Die GV wird spätestens eine Woche im Voraus durch den Vorstand angekündigt, indem die Traktandenliste an den offiziellen Informationsbrettern angeschlagen wird oder an alle Mitglieder per Mail verschickt wird. Die Geschäftsleitung des VSETH muss rechtzeitig über die stattfindende GV informiert werden.
8. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann verlangt werden durch:
  - a) 1/5 der VIAL-Mitglieder
  - b) die Mehrheit des VIAL-Vorstandes
  - c) den MR des VSETH
  - d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH
  - e) den Fachvereinsrat (FR) des VSETH
9. Einberufung und Abhaltung einer GV sind nur während der Vorlesungsperiode zulässig. Die zu behandelnden Geschäfte müssen dabei angegeben werden.

**Art. 7 Vorstand**

1. Der Vorstand ist die Exekutive des VIAL.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder des VIAL gewählt oder aufgenommen werden.
3. Er besteht aus den folgenden Funktionen:
  - a) Präsident/ Präsidentin oder Co-Präsidium
  - b) Vizepräsident/ Vizepräsidentin (falls kein Co-Präsidium)
  - c) Finanzminister/ Finanzministerin
  - d) Innenminister/ Innenministerin (Hochschulpolitik), vorzugsweise pro Studiengang eine Vertretung
  - e) Aussenminister/ Aussenministerin (Hochschulpolitik)
  - f) Kulturminister/ Kulturministerin
  - g) Eventminister/ Eventministerin
  - h) Sponsoringminister/ Sponsoringministerin
  - i) Semestervertretende
4. Grundsätzlich soll angestrebt werden, dass die Anzahl Vorstandsmitglieder in übersichtlicher Grösse gehalten wird, und die Amtsträger aus unterschiedlichen Semestern und unterschiedlichen Studiengängen kommen.
5. Alle Funktionen innerhalb des Vorstands können doppelt besetzt werden ausser der Funktion des Vizepräsident/ der Vizepräsidentin, des Sponsoringministers/ der Sponsoringministerin und des Finanzministers/ der Finanzministerin.
6. Das Amt des Sponsoringministers/ der Sponsoringministerin kann vom Eventministerium übernommen werden.
7. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit den Studiengang innerhalb der ETH wechselt und somit nicht mehr VIAL-Mitglied ist, kann die Amtsperiode trotzdem normal zu Ende gebracht werden, sofern der Vorstand das beschliesst.
8. Die Träger/ Trägerinnen der Funktionen unter Art. 7 Punkt 8a) bis 8h) können gleichzeitig Semestervertretende sein.
9. Auch bei Doppelfunktion hat ein Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
10. Es kann ein Co-Präsidium gewählt werden. Die beiden jeweiligen Amtsträger haben aber zusammen nur eine Stimme.
11. Jedes ordentliche Studiensemester hat pro Studiengang (Agrarwissenschaften/ Lebensmittelwissenschaften) Anrecht auf die Entsendung eines Vertreters in den Vorstand (Semestervertreter).
12. Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im jeweiligen Pflichtenheft der GOV festgehalten. Der Vorstand hat diese Pflichtenhefte laufend auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und zu aktualisieren.

13. Die Pflichten des Vorstandes sind:
- a) Ausführung der Beschlüsse der GV
  - b) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
  - c) Beratung der laufenden Geschäfte und Handeln im Sinne des Vereinszweckes
  - d) Erstellung eines Jahresberichtes zuhanden der Frühlings-GV
  - e) Erarbeitung eines Tätigkeitsprogramms und eines Budgetvoranschlags zur Genehmigung durch die GV
  - f) Wahrnehmung der Aufgaben, die im Pflichtenheft zum jeweiligen Amt aufgeführt sind
  - g) Laufende Überprüfung und ausarbeiten allfälliger Anpassungsvorschläge sämtlicher in Art. 3 Punkt 4 aufgelisteten Reglemente
  - h) Begrüssung, Orientierung und Betreuung der neueintretenden Studierenden
  - i) Förderung des Informationsaustausches zwischen Vorstand, Gremien und Delegierten
14. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
15. Ein ordentlicher Rücktritt von Vorstandsmitgliedern, die Semestervertretende ausgenommen, ist nur auf einer Generalversammlung möglich. Kann ein Vorstandsmitglied aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen seinen Pflichten nicht mehr gerecht werden, so hat es dies dem Vorstand frühzeitig mitzuteilen.
16. Die öffentlichen Vorstandssitzungen finden während der Vorlesungsperiode statt.
17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident/ die Präsidentin oder das Co-Präsidium ist stimmberechtigt mit einer Stimme und hat den Stichentscheid.
18. Bei Abwesenheit des Präsidenten/ der Präsidentin übernimmt der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidenten/ der Präsidentin.
19. Der Präsident/ die Präsidentin/ das Co-Präsidium besitzt neben dem Finanzminister/ der Finanzministerin die Einzelunterschriftsberechtigung für die Konten des VIAL. Fällt der Finanzminister/ die Finanzministerin aus, liegt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Abwicklung der finanziellen Geschäfte des VIAL vorübergehend beim Präsidenten/ der Präsidentin/ dem Co-Präsidium, der/ die/ das aber die zur Betreuung der Kasse gehörigen Arbeiten, namentlich die Buchführung, an andere Vorstandsmitglieder delegieren kann.
20. Nach jeder Generalversammlung legt der Vorstand auch für die anderen Ämter intern Stellvertretungen fest, welche die Pflichten der Vorstandsmitglieder bei deren Ausfall übernehmen.
21. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen provisorisch Delegierte einzusetzen. Diese müssen spätestens an der nächsten ordentlichen GV gewählt werden.

**Art. 8 Gremien**

1. Die GV setzt Gremien ein, um den Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften die Möglichkeit zu bieten, sich mit fachspezifischen Angelegenheiten eingehender zu befassen. Die GV kann Gremien bestellen und wieder auflösen.
2. Es bestehen momentan folgende Gremien:
  - a) National Committee der IAAS
  - b) Kulturkommission
  - c) Eventkommission
  - d) Kommission für Lehrentwicklung (KL)
3. Das National Committee der IAAS besitzt bei der VIAL Sitzungen eine Stimme
4. Jedes Gremium hat zuhanden der Frühlings-GV einen Jahresbericht zu erstellen.
5. Weitere Bestimmungen sind in den jeweiligen Reglementen der GOV festgelegt und müssen der GV zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Art. 9 Delegierte**

1. Als Delegierte können nur eingeschriebenen Mitglieder des VIAL eingesetzt oder gewählt werden. Ausnahme als Delegierte des IAAS können Mitglieder des VSETH gewählt werden, die nicht dem VIAL angehören. Sie müssen von der VIAL Generalversammlung gewählt werden, haben an dieser jedoch kein Stimmrecht.
2. Der/ die Bücherdelegierte und der Webmaster/ die Webmasterin werden vom Vorstand für die Dauer eines Jahres eingesetzt. Die Amtszeit kann jeweils immer um ein Jahr verlängert werden. Die Pflichten dieser Delegierten sind in der GOV festgehalten.
3. Die GV oder der Vorstand können weitere Delegierte in fachpolitische Gremien entsenden. Auch ihre Amtsdauer beträgt maximal ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Es werden folgende IAAS-Delegierte von der GV gewählt:
  - a) National Director
  - b) National Exchange Coordinator
  - c) IAAS-Kassier/ IAAS-Kassierin
  - d) IAAS-Vize-Präsident/ IAAS-Vize-Präsidentin
5. Die Amtsdauer der IAAS-Delegierten beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Art.44 Die Pflichten der IAAS-Delegierten sind in der GOV festgehalten.

**Art. 10 Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen**

1. An der GV werden jeweils zwei Revisoren/ Revisorinnen für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen weder im Vorstand noch in einem Gremium ein Amt innehaben und dürfen auch nicht Delegierte des VIAL sein.
2. Die Pflichten der Rechnungsrevisoren/ der Rechnungsrevisorinnen sind im Finanzreglement der GOV festgelegt.

### **Art. 11 Publikationsorgan**

1. Der VIAL kann ein Publikationsorgan als allgemeine Informations-Plattform zur Verfügung stellen.
2. Der Vorstand genehmigt die Konstitution eines allfälligen Redaktionsteams.

### **Art. 12 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied geniesst sämtliche Vorteile des Vereins, hat aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

### **Art. 13 Anträge**

1. Anträge an den Vorstand sind schriftlich in einer Vorstandssitzung zu stellen. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, wird die Behandlung des Antrages vertagt.
2. Anträge an die GV, die ein eigenes Traktandum verlangen, müssen spätestens zwei Wochen vor der GV in schriftlicher Form zuhänden des Vorstandes vorliegen.
3. Änderungsanträge bezüglich traktandierter Geschäfte, die während der GV gestellt werden, müssen schriftlich dem/ der Vorsitzenden abgegeben werden.

### **Art. 14 Weiterführende Bestimmungen**

1. Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in der GOV.
2. Die von der GV zu genehmigenden Reglemente der GOV unterliegen denselben Revisionsbestimmungen wie diese Statuten.

### **Art. 15 Statutenrevision**

1. Die geltenden Statuten können an der GV mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder revidiert werden.
2. Eine Totalrevision der Statuten muss spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich unter Aushang der neuen Fassung angekündigt werden.
3. Jede Revision muss durch die GPK des VSETH geprüft werden.

### **Art. 16 Auflösungsbestimmungen**

1. Der Verein kann durch 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wobei an Versammlung mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Die Auflösung des Vereins muss mindestens drei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich am offiziellen Anschlagbrett des VIAL und per Mail an alle Mitglieder angekündigt werden.
3. Bei der Auflösung des Fachvereins geht das Vermögen desselben zur Verwaltung an den Verband der Studierenden an der ETH Zürich (VSETH). Wird später von den Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften Vereine mit gleichen Zwecken gegründet, so geht das Vermögen an diesen über.

## Art. 17 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden im Verlauf des Jahres 2022 von Vorstand und Mitgliedern revidiert und am 19. Mai 2022 von der GV genehmigt. Sie ersetzen damit die Statuten vom 02. Dezember 2022 und treten ab sofort in Kraft.



---

Till Graf  
Co-Präsident



---

Silvana Wüest  
Co-Präsidentin

### Statutenrevisionen der vergangenen Jahre:

- 19. Mai 2022, Co-Präsidium Till Graf und Silvana Wüest
- 02. Dezember 2021, Co-Präsidium Till Graf und Silvana Wüest
- 25. November 2020, Co-Präsidenten Andrew Schürch und Lorin Semela
- 02. Mai 2019, Präsident Samuel Wildhaber
- 03. Mai 2018, Präsident Johannes Huber
- 03. Dezember 2015, Präsidentin Katharina Brenig
- 07. Mai 2015, Präsidentin Anna Dalbasco
- 19. Mai 2011, Präsident Michael Mannale
- 08. Mai 2008, Präsident Silvan Göldi
- 9. Juni 2005, Präsident Stephan Scheuner
- 20. Januar 2005, Präsidentin Seline Trachsel